

: Umsetzung §72a Bundeskinderschutz- gesetz in Hessen

Arbeitshilfe zur Mustervereinbarung zwischen Hessischem Jugendring
und Kommunalen Spitzenverbänden

: Vorwort



Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes Anfang 2012 wurden notwendige Entwicklungen und Prozesse in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf den Weg gebracht, die tatsächlich zu einem verbesserten Schutz der Arbeit führen können. Insbesondere der Fokus auf Sensibilisierung und Präventions- und Schutzkonzeptarbeit ist ein sinnvoller und begrüßenswerter Schritt.

Für die Jugendverbände beinhaltet das Gesetz aber gleichzeitig ein bisher unbekanntes Feld. Es sieht vor, dass öffentliche Träger mit allen geförderten freien Trägern der Jugendarbeit eine Vereinbarung darüber zu treffen haben, anhand welcher Kriterien in der Praxis entschieden wird, für welche pädagogischen Tätigkeiten von Ehrenamtlichen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Diese Vorgabe durch das Gesetz ist sowohl für die Jugendverbände als auch für öffentliche Träger Neuland und hat zunächst durchaus zu Verunsicherungen geführt. Mit einer, in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden, erarbeiteten Mustervereinbarung zur Umsetzung 72a Bundeskinderschutzgesetz Hessen hat der Hessische Jugendring eine Empfehlung vorgelegt, die eine gute Orientierung bei den Verhandlungen vor Ort bieten kann. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass eine getroffene Vereinbarung, die Verantwortung für beide Seiten betont und gleichzeitig eine Umsetzbarkeit in der Praxis ermöglicht.

Als Jugendverbände stehen wir nun vor der Aufgabe, die zu treffende Vereinbarung ganz konkret nicht nur auf Landesebene, sondern vor allem auf die jeweili-

ge Kreis- und Ortsebene anzupassen, die gesetzlichen Rahmenregelungen zu beachten und entsprechende Vorgaben in der täglichen Arbeit zu etablieren.

Die vorliegende Arbeitshilfe zur Mustervereinbarung, die auf Wunsch der Mitgliedsverbände des hjr entwickelt wurde, richtet sich daher an (ehrenamtlich) Aktive auf örtlicher Ebene. Neben Hintergrundinformationen zu den einzelnen Paragraphen werden konkrete Tipps für die Umsetzung in der Verbandspraxis gegeben.

Erarbeitet wurde die Arbeitshilfe in einer Arbeitsgruppe des Hessischen Jugendringes, in der Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Mitgliedsverbänden mitgewirkt haben. Dies ermöglichte, dass die Vielfalt, auch in der strukturellen Aufstellung der Verbände

mit in den Blick genommen und in der Arbeitshilfe berücksichtigt werden konnte. An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen, die zur Entwicklung der Publikation beigetragen haben.

Es ist deutlich, dass die Umsetzung des Gesetzes noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird und die im Gesetz vorgegebenen Verfahren in der Praxis unserer Jugendverbandsarbeit zunächst einmal erprobt werden müssen. Wir hoffen mit dieser Arbeitshilfe, den Mitgliedsverbänden dabei eine Hilfestellung geben zu können. Der Hessische Jugendring wird die Debatten rund um das Bundeskinderschutzgesetz mit seinen Verbänden weiter intensiv begleiten.

Julia Bicker
stellvertretende Vorsitzende hjr

: So funktioniert diese Arbeitshilfe

MUSTERVEREINBARUNG

: Vereinbarung gemäß § 72a Absatz 2, 4 Sozialgesetzbuch VIII

Der Hessische Jugendring sowie die Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, empfehlen folgende Mustervereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die örtliche Ebene

Zwischen

[...]

- Vereinbarungspartner zu 1) -

und

[...] als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

vertreten durch den Magistrat / Kreisausschuss,

- Vereinbarungspartner zu 2) -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Ihr findet auf der linken Seite die vom hjr und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete Mustervereinbarung, die auf der rechten Seite erläutert und kommentiert wird.

Die Kommentierung „**HINTERGRUND**“ gibt Informationen zu dem jeweiligen Abschnitt. An den Stellen, an denen es sinnvoll ist, dass ihr eure Verbandspraxis überprüft, gibt die Arbeitshilfe „**TIPPS ZUR UMSETZUNG**“.

MUSTERVEREINBARUNG

: Vereinbarung gemäß § 72a Absatz 2, 4 Sozialgesetzbuch VIII

Der Hessische Jugendring sowie die Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, empfehlen folgende Mustervereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die örtliche Ebene

Zwischen

[...]

- Vereinbarungspartner zu 1) -

und

[...] als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch den Magistrat / Kreisausschuss,

- Vereinbarungspartner zu 2) -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

HINTERGRUND

Da die Jugendverbandsarbeit von Verband zu Verband und von Ebene zu Eben sehr unterschiedlich geprägt ist, handelt es sich bei der Mustervereinbarung um eine Orientierungshilfe, die auf den jeweiligen Träger angepasst werden kann. Mit ihr wurde der Versuch unternommen, eine Regelung zu finden, die theoretisch in ganz Hessen Anwendung finden und an die Alltagspraxis der Verbände angepasst werden kann.

TIPPS ZUR UMSETZUNG

Zunächst einmal hat das Jugendamt die Aufgabe, Vereinbarungen zu schließen und wird dementsprechend auf die freien Träger zukommen. Trotzdem solltet ihr euch möglichst frühzeitig mit der Thematik auseinandersetzen. Nutzt Hilfestellungen (wie zum Beispiel das Prüfschema auf den Seiten 17 und 18 der Mustervereinbarung oder das Infoportal des Hessischen Jugendrings www.hessischer-jugendring.de/praevention). Erkundigt euch außerdem, wie bestehende Strukturen und Konzepte in eurem Verband aussehen.

Hier findet ihr den kompletten Text des Bundeskinderschutzgesetzes:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706256.pdf>

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

HINTERGRUND

Dies sind die für die Führungszeugnispflicht relevanten Paragraphen. Wer eine Tätigkeit aufnehmen möchte, für die ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis nach der Vereinbarung vorgesehen ist und nach einem dieser Paragraphen rechtskräftig verurteilt ist, also einen entsprechenden Eintrag im Zeugnis hat, darf für diese Tätigkeit nicht eingesetzt werden.

Es gibt aktuell Debatten, ob zukünftig ein Führungszeugnis eingeführt wird, in dem nur diese Paragraphen auftauchen. Eine andere Idee besteht darin, dass es eine zentrale Abfragestelle gibt. Dann gäbe es nur eine schriftliche Bestätigung, dass kein relevanter Eintrag besteht. Es lohnt sich also, die Entwicklungen weiter im Blick zu behalten.

TIPPS ZUR UMSETZUNG

Es kann durchaus sein, dass im Führungszeugnis ein Eintrag vorhanden ist, der nicht unter die hier aufgezählten Paragraphen fällt. Dies kann dann nach dem Bundeskinderschutzgesetz keine Grundlage für einen Tätigkeitsausschluss sein. Die Informationen aus dem erweiterten Führungszeugnis sind sehr sensibel zu verwenden und dürfen nur zu einem Tätigkeitsausschluss verwendet werden, wenn ein Eintrag nach den auf der linken Seite aufgeführten Paragraphen besteht.

MUSTERVEREINBARUNG

- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184c Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 2

Beschäftigungsverbot

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine Personen beschäftigt sind, die wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

10

Kindesschutz in gemeinsamer Verantwortung

HINTERGRUND

Dieser Paragraph beschreibt das Beschäftigungsverbot von hauptberuflichen Mitarbeiter/innen, Freiwilligendienstleistenden und Honorarkräften. Diese Regelung galt jedoch auch schon vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und ist hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

TIPPS ZUR UMSETZUNG

Solange auf eurer Ebene niemand hauptberuflich beschäftigt ist, hat dieser Paragraph keine Bindung für euch. Ansonsten greift auch jetzt schon der §8b des Sozialgesetzbuchs VIII, wonach jede/r hauptberuflich Beschäftigte, der/die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss. Darauf hatten sich die Verbände 2010 auch in einem Hauptausschussbeschluss verständigt.

§ 3

Beschäftigungs- und Arbeitsverbot
für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

Hinweis: Betrifft die Vereinbarung nur einen Personenkreis nach Nr. 2 oder Nr. 3 der Vereinbarung ist unter Umständen die nicht in Betracht kommende Regelung zu streichen.

§ 4

Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll der Vereinbarungspartner zu 1 ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: Anlage 1). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von drei / fünf Jahren (Unzutreffendes streichen) erneut vorzulegen. Vom Vereinbarungspartner zu 1) sind gemäß Anlage 2 das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren.

HINTERGRUND

Dieser Paragraph ist der Kern der Vereinbarung. Er legt fest, dass ihr euch verpflichtet, dass niemand in eurem Verband ehrenamtlich tätig wird, der / die nach den in §1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, wenn er oder sie in intensivem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet.

HINTERGRUND

Vorlage und Einsichtnahme

Bei der Führungszeugnispflicht handelt es sich um eine Pflicht zur Einsichtnahme. Das bedeutet, das Führungszeugnis bleibt immer im Besitz der Person, die es vorlegen muss.

Ehrenamtliche, die Tätigkeiten in einem Jugendverband ausführen, für die die Vorlage eines Führungszeugnisses vorgesehen sind, legen der zuständigen Person im Verband das Führungszeugnis vor und nehmen es anschließend wieder mit.

Einen Vorschlag, wie ihr den genauen Prozess der Einsichtnahme gestalten könnt, um auch den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden könnt (siehe nächster Abschnitt), kann man auf dem Infoportal des Hessischen Jugendrings nachlesen.

Fortsetzung nächste Seite

§ 3

Beschäftigungs- und Arbeitsverbot für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

Hinweis: Betrifft die Vereinbarung nur einen Personenkreis nach Nr. 2 oder Nr. 3 der Vereinbarung ist unter Umständen die nicht in Betracht kommende Regelung zu streichen.

§ 4

Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll der Vereinbarungspartner zu 1 ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: Anlage 1). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von drei / fünf Jahren (Unzutreffendes streichen) erneut vorzulegen. Vom Vereinbarungspartner zu 1) sind gemäß Anlage 2 das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren.

HINTERGRUND

Datenschutz

Da es sich beim Führungszeugnis um ein Dokument mit sehr sensiblen Daten handelt, gibt es enge Richtlinien für den Datenschutz. Es darf nur eine Liste mit Personen geführt werden, die ein Führungszeugnis ohne relevanten Eintrag vorgelegt haben und ein Vermerk, wann das FZ erneut vorgelegt werden muss. Wann genau eine Vorlage wiederholt werden muss, klärt die Vereinbarung. Sollte eine rechtskräftige Verurteilung nach den relevanten Paragraphen aufgeführt sein, kann die Person die Tätigkeit nicht aufnehmen. Ihr Name taucht dann auch nicht in der Liste auf.

Spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit muss der Eintrag gelöscht / vernichtet werden. Zwar ist diese Regelung mit Blick auf den Datenschutz sinnvoll, aber in der Praxis eines Jugendverbands schwer umsetzbar.

Es gibt aktuell Diskussionen, ob das Bundeskindererschutzgesetz mit seinen Anforderungen überhaupt mit den Datenschutzgesetzen konform ist. Es lohnt sich also, die Debatten rund um das Thema weiter zu verfolgen.

„Führungszeugnisservice“

In einigen Kommunen bietet das Jugendamt an, die heikle Aufgabe der Einsichtnahme und Dokumentierung zu übernehmen. Ein solches Angebot wird von den Verbänden unterschiedlich bewertet. Einige sehen darin eine Entlastung, andere finden, dass es eine noch größere Hürde für Ehrenamtliche darstellt, mit dem Führungszeugnis zu einer kommunalen Stelle zu gehen. Ihr solltet euch also im Vorfeld schon Gedanken machen, wie ihr zu einem solchen Angebot stehen würdet.

TIPPS ZUR UMSETZUNG

Der Umgang mit den Führungszeugnissen ist immer auch ein Umgang mit sensiblen Daten. Macht euch daher Gedanken, wie diese Aufgabe bei euch organisiert wird. Informiert euch, wie andere Gruppen eures Verbands und andere Gruppen vor Ort dies regeln. Die Fristen zur Wiedervorlage der bisher bekannten Vereinbarungen schwanken zwischen drei und fünf Jahren. Hier solltet ihr überlegen, welcher Rythmus für euch sinnvoll ist und dann mit dem Jugendamt eine Lösung finden.

MUSTERVEREINBARUNG

§ 5

Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Vereinbarungspartner zu 1) sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Vereinbarungspartner zu 1) nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Der Vereinbarungspartner zu 2) unterstützt den Vereinbarungspartner zu 1) bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz.

§ 6

Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn

- ▶ Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, z. B. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich.
- ▶ Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

HINTERGRUND

Favorisiert wird von den Jugendverbänden nach wie vor eine Konzentration auf die Entwicklung und Verbreitung von Präventions- und Schutzkonzepten. Viele Expertinnen und Experten bestätigen dies nach wie vor. Dennoch ist das Führungszeugnis nun als Instrument zur Prävention durch das Bundeskinderschutzgesetz vorgesehen. Das heißt aber nicht, dass Präventionsarbeit vernachlässigt werden kann.

TIPPS ZUR UMSETZUNG

Weist in den Verhandlungen auf die Bedeutung von Schutzkonzepten hin und vereinbart klare Regelungen zur Finanzierung von Präventionsmaßnahmen durch den öffentlichen Träger. Allen ist klar, dass das Führungszeugnis nur ein Element von Präventions- und Schutzkonzepten ist. Wenn das Führungszeugnis nicht in ein schlüssiges Präventionskonzept eingebaut ist, kann es sogar kontraproduktiv wirken und ein falsches Gefühl von Sicherheit vermitteln. Schaut in die Präventions- und Schutzkonzepte eures Verbands. Vereinbart mit dem Jugendamt, wie konkret die Unterstützung, die im letzten Satz des §5 steht, bei euch vor Ort aussehen soll. Durch die Vereinbarung wird der öffentliche Träger in die Pflicht genommen, euch bei der Aufgabe mit zu unterstützen.

HINTERGRUND

Der Paragraph 6 regelt die konkreten Tätigkeiten, die eine Vorlagepflicht eines Führungszeugnisses vorsehen. Im Fall der Mustervereinbarungen ist dies das pädagogische Arbeiten das Tätigkeiten mit einer festen Gruppe über einen längeren Zeitraum und/ oder bei Veranstaltungen mit Übernachtung. Nur für diese und ihnen ähnliche Tätigkeiten besteht eine Vorlagepflicht. Ähnliche Tätigkeiten können mit dem Schema auf Seite 17 bewertet werden. Manche Jugendämter legen Vereinbarungen vor, die die Bewertung der Tätigkeiten allein dem Jugendverband überlassen. Das klingt verlockend, da der Verband dann vermeintlich selber entscheiden kann, wer vorlegt und wer nicht. Letztendlich ist es jedoch keine freie Entscheidung, da die Anforderungen des Gesetzes einzuhalten sind. Wir empfehlen daher, eindeutige Tätigkeiten gemeinsam zu vereinbaren. Der Verband steht dann nur für die gemeinsam vereinbarten Tätigkeiten in der Pflicht, sich ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Sollte es zu einem Vorfall in einem anderen Tätigkeitsfeld kommen, steht zunächst das Jugendamt in der Pflicht zu erklären, warum diese Tätigkeit nicht in der Vereinbarung stand. Fortsetzung nächste Seite

Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Bei der Bewertung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf der Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer vom Vereinbarungspartner zu 1) jeweils individuell zu bewerten. Eine Hilfestellung bietet dabei die als Anlage 3 angefügte Übersicht sowie die Orientierungshilfe zum Verfahren (Anlage 4). Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahmen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 7

Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommt (Anlage 5).

§ 8

Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vor-

TIPPS ZUR UMSETZUNG

Schaut auf die üblichen Tätigkeiten, die in eurem Verband ausgeübt werden und überprüft, ob der Paragraph 6 in der vorliegenden Form für eure Praxis passt oder ob bei euch ganz andere Tätigkeiten anfallen. Findet gemeinsam die Tätigkeiten, für die nach eurer Ansicht ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss und vereinbart diese mit dem Jugendamt. Benutzt dazu das Prüfschema auf den Seiten 17 und 18 der Mustervereinbarung.

HINTERGRUND

Fällt eine Person im Team zum Beispiel vor Freizeiten kurzfristig aus, müssen andere Teamer/innen einspringen. Das Vorlegen von Führungszeugnissen kann dann zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Damit die betroffene Gruppe trotzdem mitfahren kann, sollte von der kurzfristig eingesprungenen Person alternativ eine Verpflichtungserklärung eingeholt werden.

TIPPS ZUR UMSETZUNG

Wie immer, wenn mit Selbstverpflichtungserklärungen gearbeitet wird, helfen diese nur, wenn man im Zusammenhang mit der Unterschrift das Präventions- und Schutzkonzept mit thematisiert.

HINTERGRUND

Da Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beantragen können, sollte hier ähnlich verfahren werden, wie im Fall der kurzfristigen Neubesetzung in Paragraph 7.

MUSTERVEREINBARUNG

feld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (Anlage 5) abgegeben werden.

§ 9

Weitergehende Regelungsmöglichkeiten

Weitergehende Regelungen des Vereinbarungspartners zu 1) nach eigenem Entschluss bleiben unberührt.

§ 10

Vorlagepflicht mit 14 Jahren

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 11

Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (Anlage 6).

§ 12

14

Kindesschutz in gemeinsamer Verantwortung

HINTERGRUND

Dieser Paragraph bedeutet, dass ihr in eurem Präventions- und Schutzkonzept eigene verbandsinterne Regelungen festlegen könnt, die über diese Vereinbarung hinausgehen.

HINTERGRUND

Im Bundeskinderschutzgesetz findet sich keine klare Aussage, ab welchem Alter die Vorlagepflicht beginnt. Der Dachverband der Städte und Gemeinden kommt in seiner Kommentierung des Gesetzes zu der Bewertung, dass die Vorlagepflicht mit 14 Jahren beginnt, da ab diesem Alter ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden kann. Einige Jugendämter argumentieren aber, dass es unverhältnismäßig ist, schon von 14-Jährigen die Vorlage zu verlangen. In diesem Alter kann durch Prozesslaufzeiten kaum etwas in dem Dokument stehen. Daher gibt es auch Vereinbarungen, die eine Vorlagepflicht erst ab 16 oder 18 Jahren vorsehen. Hauptargument dafür ist, dass die Vereinbarung auch verhältnismäßig sein soll. Dieser Punkt der Mustervereinbarung hat für viele Diskussionen gesorgt und tut es auch weiterhin.

TIPPS ZUR UMSETZUNG

Überlegt, ab welchem Alter, Personen bei euch tätig werden, die unter die Vorlagepflicht fallen. Diskutiert, ob ihr euch für eine bestimmte Grenze aussprecht oder jeweilige Regelungen der Städte und Kreise mitragt.

HINTERGRUND

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht vor, dass Jugendämter und Jugendverbände verbindlich und möglichst auf Augenhöhe kooperieren. Paragraph 11 nennt daher wichtige Kriterien der Zusammenarbeit

TIPPS ZUR UMSETZUNG

Überlegt gut, welche Person ihr als Ansprechpartner/in ihr in der Vereinbarung benennt. Die Person sollte sich gut in der Thematik und mit eurem Schutzkonzept auskennen.

Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt zum 00.00.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ändern, so folgt daraus nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung.

Ort, Datum, Unterschrift

Vereinbarungspartner zu 1)

Vereinbarungspartner zu 2)

HINTERGRUND

Das Bundeskinderschutzgesetz verlangt, dass mit Jugendverbänden und Jugendämtern zwei Partner Vereinbarungen schließen, die von ihren Arbeitsweisen und Strukturen sehr unterschiedlich wirken. Eine Zusammenarbeit in dieser Form ist daher Neuland. Eine Befristung der Vereinbarung ist daher eine Option, die empfohlen wird. 2015 wird das Bundeskinderschutzgesetz mit seinen Wirkungen evaluiert, so dass dieses Datum auch als Befristungsanlass genommen werden kann.

TIPPS ZUR UMSETZUNG

Überlegt, ob ihr mit den gefundenen Vereinbarungen so zufrieden seid, dass ihr sie unbefristet schließen wollt oder ob ihr lieber eine automatische Überprüfung einbauen wollt. Das Gesetz sieht Vereinbarungen zweier Partner vor, die in dieser Form in der Regel noch nicht zusammenarbeiten mussten. Überprüft daher in der Praxis, ob die getroffenen Regelungen handhabbar sind und dokumentiert eventuelle Auswirkungen auf euren Verbandsalltag.

: Weiterführende Infos und Links

Folgende Informationsmaterialien zur gesamten Thematik vom Hessischen Jugendring gibt es zu bestellen oder im Internet zu finden:

Flyer „Jugendverbände aktiv beim Schutz des Kindeswohls“ | Das zehneitige Faltblatt informiert kompakt über die zentralen Punkte, die bei der (Weiter-) Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten in Jugendverbänden zu beachten gilt. Sie sind in Form einer Checkliste zusammen gefasst, zu Fragen wie „Wie mache ich Prävention bei uns im Jugendverband zum Thema?“, „Was machen wir, wenn ein Fall auftritt?“ oder „Wie qualifizieren wir unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?“. Darüber hinaus informiert die Publikation zu den wichtigsten Fragen zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis. Der Flyer kann über die hjr-Website sowohl heruntergeladen, als auch bestellt werden.

<http://www.hessischer-jugendring.de/publikationen/andere-materialien.html>

Infoportal „Prävention & Kindeswohl“ | Analog zum Infoflyer finden sich auf dem Infoportal zu allen Punkten aus der Checkliste weitere Informationen zu Hintergründen, Zielen und Methoden. Sehr viele Materialien und Methoden sind hier direkt verlinkt.

<http://www.hessischer-jugendring.de/praevention-kindeswohl>

Broschüre „Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung“ | In der Broschüre ist der komplette Text der Mustervereinbarung und das Prüfschema für Tätigkeiten abgedruckt. Sie kann über die Website des hjr bestellt werden.

<http://www.hessischer-jugendring.de/publikationen/andere-materialien.html>

Broschüre „Irgendetwas stimmt da nicht.“ | Die Broschüre erläutert für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, worauf sie in ihren üblichen Tätigkeitsfeldern in der Jugendarbeit beim Themen Prävention sexualisierter Gewalt und Kindeswohlschutz achten müssen, welche Rechte und Pflichten sie haben und wie sie an Unterstützung kommen.

<http://www.hessischer-jugendring.de/publikationen/andere-materialien.html>

IMPRESSUM

Hessischer Jugendring

Schiersteiner Straße 31-33
65187 Wiesbaden
0611-990 83 0
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Redaktion: Julia Bicker, David Schulke

Grafisches Konzept: Grafikbüro Mainz

grafische Umsetzung: David Schulke

: Umsetzung §72a Bundeskinderschutz- gesetz in Hessen

Arbeitshilfe zur Mustervereinbarung zwischen Hessischem Jugendring
und Kommunalen Spitzenverbänden